

Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Glarus, 27. Oktober 2023

Allgemeinverfügung

Bekämpfungsmassnahme Maiswurzelbohrer

Sachverhalt

Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera ssp. virgifera*) gehört zur Familie der Blattkäfer, die sich mehrheitlich von Pflanzen ernähren. Sie können an Maiskulturen erhebliche Schäden mit bis zu 50 % Ertragsausfall verursachen. Anfangs 1990er Jahre wurde der Maiswurzelbohrer aus den USA, wo er der bedeutendste Maisschädling ist, nach Europa eingeschleppt. In der Schweiz wurde er erstmals im Jahr 2000 festgestellt. Die Käfer fliegen ab Juni bis Herbst und legen ihre Eier in die obere Bodenschicht von Maisfeldern ab. Im darauffolgenden Jahr schlüpfen daraus ab April bis anfangs Juni die Larven und ernähren sich von den Maiswurzeln. Nach der Verpuppung schlüpfen die Käfer, welche sich vorzugsweise von Pollen und Narbenfäden der Maispflanze ernähren. Die weiblichen Käfer legen ab Juni bis in den Herbst wiederum Eier im Boden von Maisfeldern ab. Nach der Überwinterung schlüpft daraus die neue Generation und der Entwicklungszyklus wiederholt sich.

Der hauptsächliche Schaden und der Ertragsausfall entstehen durch den Wurzelfrass der Larven. Wegen der Eiablage in Maisfeldern und der vergleichsweise geringen Mobilität der Larven kann eine erfolgreiche Bekämpfung über Anbaupausen erfolgen. D.h., um den Entwicklungszyklus des Maiswurzelbohrers auf einem Acker zu unterbrechen, ist auf mehrmalig aufeinanderfolgende Kultivierung von Mais auf derselben Fläche zu verzichten.

Insektizide sind in der Schweiz zur Bekämpfung nicht zugelassen.

Aufgrund seines Ausbreitungs- und Schadenpotenzials gilt der Maiswurzelbohrer nach schweizerischer Gesetzgebung als *besonders gefährlicher Schadorganismus*, dessen Meldung und Bekämpfung obligatorisch sind. Die Kantonalen Pflanzenschutzstellen betreiben mittels eines Netzes von Fallenstandorten ein Monitoring, um das Vorkommen des Käfers zu überwachen.

Im August 2023 wurden in allen Fällen im Kanton Schwyz Maiswurzelbohrer gefangen. Die Falle in Reichenburg/Buttikon befindet sich unweit der Glarner Kantongrenze.

Die Abteilung Landwirtschaft erwägt:

1. Schadorganismen sind Pflanzen, Tiere oder Krankheitserreger, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können. Besonders gefährlich ist ein Schadorganismus, wenn er bei Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichtet (Art. 2 lit. a und lit b der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen [PGesV; SR 916.20]). Der Maiswurzelbohrer

wird als besonders gefährlicher Schadorganismus und Quarantäneorganismus eingestuft (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung i. V. m. Anhang 1 Ziffer 2.3.1 PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201).

2. Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind, z. B. ein Verbot des Anbaus von Pflanzen, die auf einen Quarantäneorganismus stark anfällig sind (Art. 13 PGesV). Die zuständigen kantonalen Stellen informieren betroffene Betriebe und die Öffentlichkeit (Art. 11 f. PGesV). Für die Umsetzung der Eindämmungs- und Tilgungsmassnahmen ist der kantonale Pflanzenschutzdienst verantwortlich, im Kanton Glarus in diesem Fall die Abteilung Landwirtschaft (Art. 13 PGesV sowie Art. 13 Abs. 2 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht [EG LwG; GS IX D/1/1] i. V. m. Art. 4 Abs. 1 kantonale Landwirtschaftsverordnung [LwVO; GS IX D/1/2]).

In Absprache mit dem zuständigen Bundesamt grenzt die Kantonale Stelle das Gebiet ab, in dem die Tilgungsmassnahmen durchzuführen sind. Es umfasst den Befallsherd und eine Pufferzone. Im Fall des Maiswurzelbohrers beinhaltet das abgegrenzte Gebiet eine Zone von mindestens 10 km um den Befallsherd. In abgegrenzten Gebieten ist der Maisanbau auf Parzellen, auf denen Mais angebaut wurde, im darauffolgenden Kalenderjahr zu verbieten (Richtlinie Nr. 6 des Bundesamts für Landwirtschaft BLW vom 16.07.2019: Bekämpfung des Maiswurzelbohrers *Diabrotica virgifera virgifera*).

Der im Sommer 2023 festgestellte Befallsherd befindet sich in Reichenburg-Buttikon im Kanton Schwyz (Koordinaten E 2715388, N 1225859). In dessen Umkreis von 10 km, gemessen als Luftlinie, liegen innerhalb der Gemeinde Glarus Nord die Ortschaften Bilten, Nieder- und Oberurnen. Die gesamte ackerfähige Fläche in Bilten, ein grosser Teil derjenigen von Niederurnen sowie ein kleiner Teil der Talzone von Oberurnen liegen innerhalb des 10 km-Radius um den Befallsherd. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Kartendarstellungen hingewiesen, welche auf der Homepage der Abteilung Landwirtschaft publiziert sind.

Die Entwicklung und Ausbreitung des Maiswurzelbohrers kann mittels Maisanbaupausen von mindestens einem Jahr wirksam eingeschränkt werden. Ein Verzicht auf Maisanbau im Jahr 2024 im abgegrenzten Gebiet auf sämtliche Parzellen, auf denen bereits im Jahr 2023 Mais kultiviert wurde, sei es als Körner-, Silomais oder Futtermais als Zwischenkultur, ist angemessen. Wo 2023 kein Mais angebaut wurde, sind für das Jahr 2024 hingegen keinerlei Restriktionen vorzusehen.

3. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, sofern die verfügende Instanz die Vollstreckbarkeit nicht aus wichtigen Gründen anordnet (Art. 93 Abs. 1 und 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; GS III G/1]). Da die ernsthafte Gefahr besteht, dass der Maiswurzelbohrer weitere Parzellen befällt, ist es unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips angezeigt, einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
4. Hinsichtlich allfälliger Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird auf die Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 169 und Art. 173 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) hingewiesen.

Die Abteilung Landwirtschaft verfügt:

1. Der Anbau von Mais ist innerhalb des nachfolgend beschriebenen, abgegrenzten Gebiets im Jahr 2024 verboten, wenn auf derselben Fläche bereits im Jahr 2023 Mais angebaut wurde.
2. Das abgegrenzte Gebiet umfasst einen Radius von 10 km um den Fundort des Maiswurzelbohrers im Jahr 2023 (Fundort-Koordinaten E 2715388, N 1225859).

3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Amtsblatt beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 19 Abs. 1 EG LwG i. V. m. Art. 103 Abs. 3 VRG).



Marco Baltensweiler
Abteilungsleiter